

Neuerungen im Raumplanungsrecht – Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Wird die Haltung erleichtert?

Im März dieses Jahres beschloss das Schweizerische Parlament eine Änderung von zwei Artikeln des Raumplanungsgesetzes, welche die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone erleichtern soll. Nun liegt der Entwurf zu den detaillierter ausformulierten Artikeln der Raumplanungsverordnung vor. Was können Pferdehalter von den Anpassungen erwarten?

Iris Bachmann *

Die Familie R. aus B. besitzt einen Landwirtschaftsbetrieb mit zehn Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Milchwirtschaft wurde aufgegeben, es stehen nur noch einige Rinder und rund 30 Schafe auf der Weide. Das Ehepaar arbeitet Teilzeit auswärts. Hingegen wird die bereits von den Eltern und Grosseltern gepflegte Pferdezucht erfolgreich weitergeführt. Die Familie R. ist stolz auf ihre drei Zuchtstuten im Stall, die Fohlen werden selber aufgezogen, und somit verfügt der Betrieb immer über einen guten Pferdebestand, um die Weideflächen sorgfältig zu bewirtschaften. Dank ihrem Status «bäuerliche Pferdezucht» wurde der Familie von der Raumplanungsbehörde ihres Kantons vor einigen Jahren sogar ein zur Hälfte überdachter Ausbildungsplatz



Die Anpassungen in der Raumplanungsgesetzgebung sollen die Haltung von Pferden erleichtern. Doch liefern sie tatsächlich eine Erleichterung? Fotos: Iris Bachmann

Jetzt reagieren

Die öffentliche Vernehmlassung wurde am 28. August eröffnet. Die Frist zum Einbringen von Stellungnahmen läuft noch bis zum 30. November 2013. Da die Raumplanungsvorschriften von der Pferdebranche seit Jahren heftig diskutiert werden, ist diese Vernehmlassung von äusserst grosser Bedeutung. Pferdehalter haben nun die Möglichkeit, sich intensiv mit der Vorlage zu befassen und zu reagieren.

von knapp 800 Quadratmetern bewilligt. Das ermöglicht nun den Töchtern, beide versierte Reiterinnen, die Jungpferde selber einzureiten und entsprechend besser zu vermarkten. Könnte die Familie R. unter der neuen Gesetzeslage ebenso erfolgreich Pferde züchten oder sogar zusätzlich einige Pensionspferde im Stall aufnehmen?

Bäuerliche Pensionspferdehaltung

Die grosse Neuerung besteht darin, dass künftig Anlagen für die Pferdehaltung als zonenkonform bewilligt werden können, ohne dass dabei unterschieden wird,

ob es sich um eigene oder fremde Tiere handelt. Zu den notwendigen Bauten werden nun auch Reitplätze, Sattelkammern und Umkleieräume gezählt. Somit soll es in der Landwirtschaftszone künftig möglich sein, Pensionspferde zu halten und deren Besitzern eine gewisse Infrastruktur inklusive Reitplatz bieten zu können. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings, dass es sich beim Betrieb um ein bereits existierendes landwirtschaftliches Gewerbe handelt (Betrieb verfügt in der Regel über mindestens eine Standardarbeitskraft, kantonale Ausnahmen möglich)

und dass eine genügende Futterbasis sowie Weiden vorhanden sind. Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs. Gemäss Strukturhebung aus dem Jahr 2012 erreichen 5739 pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe den Gewerbestatus und werden somit von diesen Neuerungen profitieren; das sind nur zehn Prozent aller nutztierhaltenden Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz. Und – unsere fiktive Familie R. aus B. gehört nicht dazu. Ihre Betriebsstruktur führt seit der Aufgabe der Milchwirtschaft nur noch zu

einem Arbeitsvolumen von 0.7 SAK, entspricht also nicht mehr den Anforderungen an den Gewerbestatus.

Weniger Pferde gleich kleinerer Reitplatz?

Der aktuelle Entwurf der Raumplanungsverordnung präzisiert, dass ein Standard-Reitplatz von 800 Quadratmetern (beispielsweise 20 mal 40) erst ab einem Pferdebestand von über acht Tieren gewährt wird. Bei weniger Pferden sei die Fläche herabzusetzen. Die maximale Reitfläche reduziert sich zudem um die Fläche einer allfälligen Führenanlage. Im Weiteren wird sie auf die Hälfte reduziert, wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind. Die oben erwähnten rund 5700 Betriebe, welche auf Grund des Status «landwirtschaftliches Gewerbe» neu nun einen Reitplatz erstellen dürfen, halten durchschnittlich 6.9 Pferde. Norm-Reitplätze von 800 Quadratmetern dürften somit selten möglich sein.

Bezüglich allwettertauglicher Pferdeausläufe werden neu unmittelbar an den Stall angrenzende Flächen von maximal doppelter Mindestfläche gemäss Tierenschutzverordnung vorgeschlagen. Das heisst, es werden beispielsweise für Warmblutpferde Auslaufflächen von höchstens 48 Quadratmetern pro Pferd bei permanent zugänglichem Paddock zugestan-

den, anstelle der bisher üblichen 24 Quadratmetern und anstelle der in der Tierschutzverordnung empfohlenen 150 Quadratmetern.

Hobbypferdehaltung

Es existieren keine genauen Zahlen zur Anzahl innerhalb der Landwirtschaftszone gehaltenen Pferde. Seit 2011 umfasst die landwirtschaftliche Strukturerhebung nur noch Betriebe mit über einer Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche als «pferdehaltende Betriebe». Dadurch werden viele kleinere Pferdehalter nicht mehr erfasst. Namentlich Nicht-Landwirte, welche Pferde beispielsweise auf einem ehemaligen Bauernhof mit etwas Um-schwung halten, sind davon betroffen. Ihre Anzahl dürfte hoch liegen, vorsichtig geschätzt über 5000 Betriebe.

Nebst der Pferdehaltung dieser Nicht-Landwirte in der Landwirtschaftszone wird künftig auch die Pferdehaltung von Landwirten, welche nicht die landwirtschaftliche Gewerbegrenze erreichen, unter den Titel «Hobbytierhaltung» fallen. Das heisst, anders als bisher, wird jeder Bauer, dessen Betrieb über weniger als eine SAK verfügt, raumplanerisch gesehen zum Hobby-pferdehalter. Gemäss



Nur die Landwirtschaftszone – nicht wie auf dem Bild – bietet den nötigen Raum für eine moderne Pferdehaltung.

landwirtschaftlicher Strukturerhebung aus dem Jahr 2012 betrifft dies 3153 heute pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe. Auch die Familie R. aus B. gehört dazu, denn der Sonderfall der zonenkonformen bäuerlichen Pferde-zucht mit Anrecht auf einen Ausbildungsplatz zur Valorisierung der Zuchtprodukte existiert nicht mehr. Bäuerliche Pferdezüchter wie die R's fallen somit automatisch unter den Titel «Hobbypferdehalter» und dürfen entsprechend keine gewerbliche Aktivität mit ihren Pferden ausüben,

keine Pensionspferde beherbergen, keine Fohlen in Aufzucht nehmen und nur zwei Pferde halten. Die Bestimmungen für Hobbypferdehalter in der Landwirtschaftszone erfahren ansonsten keine sehr grossen Änderungen durch die neuen Vorschläge, ausser, dass die in der Regel zugestandene Anzahl Pferde explizit auf zwei Tiere festgelegt wird. Befestigte Flächen für den Auslauf der Pferde dürfen neu auch beritten werden im Sinne von kombinierten Nutzungs- und Auslauflächen. Allerdings wird die maximal er-

laubte Fläche nun auf Verordnungsebene auf die doppelte Mindestfläche gemäss Tierschutzverordnung limitiert und muss direkt an den Stall angrenzen. Das bedeutet wie oben Auslauflächen von höchstens 48 Quadratmetern pro Pferd, was eine Nutzung des Paddocks zum Reiten oder Longieren natürlich ausschliesst.

Fazit

Die heute vorliegende Teilrevision der Raumplanungsgesetzgebung in Zusammenhang mit der Pferdehaltung wurde bereits im Jahre 2004 durch eine parlamentarische Initiative des Nationalrats Christophe Darbellay angeregt. Der Wille bestand darin, die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu erleichtern. Auf Grund der zweifelsohne wichtigen und berechtigten Anliegen zum Schutz der knappen Kulturlandflächen in der Schweiz war es nie die Meinung, eine totale Öffnung zu bewirken, sondern bescheidene, aber sinnvolle Anpassungen vorzunehmen, welche die Situation für Pferde wie auch für Pferdehalter verbessern. Mit dem nun vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung wird dies für existierende landwirtschaftliche Ge-

Infos

Der Schweizerischen Verband für Pferdesport SVPS führt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nationalgestüt SNG am 30. Oktober um 18 Uhr im NPZ Bern eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema durch. Deutsch/französisch (Simultanübersetzung), keine Anmeldung erforderlich, Unkostenbeitrag 20 Franken.

Der genaue Text des Entwurfes sowie der erläuternde Bericht dazu können auf folgendem Link heruntergeladen werden. Es sind die Artikel 34b und 42b E-RPV, welche die Pferdehaltung direkt betreffen.

<http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/index.html?lang=de>

werbe erreicht. Die Anzahl profitierender Betriebe ist aber gering. Alle anderen Pferdehalter innerhalb der Landwirtschaftszone, Nicht-Landwirte und Landwirte, dürfen kaum Verbesserungen erwarten. Im Falle der Familie R. aus B. sowie vergleichbarer Beispiele muss man gar von einer Verschlechterung ausgehen.

*** Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Agroscope – Schweizerisches Nationalgestüt SNG.**



Stört ein Reitplatz das Bild der Umgebung? Welche Pferdehalter dürfen einen Aussenplatz erstellen? Wie gross darf er sein?